

- (4) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO bei einmaligen und von 500 EURO bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere folgendes:
1. die Führung der laufenden Geschäfte, wie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und die Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung,
 2. der innerbetriebliche Organisationsablauf,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit erforderlich,
 6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und der Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes,
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für die Gemeindevertretung.
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf die Betriebsleitung übertragen:
1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO,
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u.ä. bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO,
 4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zins- und Jahresbetrag von 2.500 EURO; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

§ 7

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat die Gemeindevertretung und die Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltsla-

ge der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Gemeindevertretung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG der Gemeindevertretung vorzulegen. Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss fest.

§ 9

Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V.m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (vgl. § 42 GemKVO) zu führen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 05.02.2008

gez. Zapf
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Pinnow für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat teilt mit Schreiben vom 02.06.2008 mit, dass die Satzung keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Sie wurde geprüft und zur Kenntnis genommen. Somit wird die Satzung der Gemeinde Pinnow für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Pinnow, den 02.07.2008

Zapf
Bürgermeister

